

Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr
Johann-Hösl-Str. 11 (Zi. 112)
93053 Regensburg

Tel.: 0941 / 507-1329

Information nach § 7 Abs. 3 Prostituiertenschutzgesetz

1. Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Das Prostituiertenschutzgesetz sieht vor, Ihnen Informationen über Ihre Rechte und Pflichten auch in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Die wesentlichen Informationen haben wir hier für Sie zusammengefasst:

a) Gesundheitliche Beratung und Anmeldung

- Wenn Sie 21 Jahre oder älter sind, müssen Sie mindestens alle zwölf Monate persönlich zur gesundheitlichen Beratung. Wenn Sie jünger als 21 Jahre sind, müssen Sie mindestens alle sechs Monate persönlich zur gesundheitlichen Beratung. Die gesundheitliche Beratung darf nur das zuständige Gesundheitsamt durchführen.
- Sie erhalten eine **Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung**. Diese Bescheinigung müssen Sie bei der Anmeldung vorlegen. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung müssen Sie eine Gebühr bezahlen.
- Nach der gesundheitlichen Beratung müssen Sie sich persönlich anmelden. Die Pflicht gilt für alle Prostituierten, die insbesondere im Bordell, im Laufhaus, auf der Straße, in der eigenen Wohnung oder im Escort arbeiten. Sie erhalten eine **Anmeldebescheinigung**. Für die Ausstellung der Bescheinigung müssen Sie eine Gebühr bezahlen.
- Ihre Anmeldebescheinigung ist gültig für
 - zwei Jahre
 - ein Jahr
- Wenn Sie 21 Jahre oder älter sind und sich bis zum 31.12.2017 zum ersten Mal anmelden, gilt Ihre erste Anmeldebescheinigung für drei Jahre. Sie müssen dann auch erst nach zwei Jahren wieder zu einer gesundheitlichen Beratung. Anschließend müssen Sie jährlich zur

gesundheitlichen Beratung. Für die erste Verlängerung Ihrer Anmeldebescheinigung nach drei Jahren müssen Sie insgesamt zwei Bescheinigungen über die durchgeführte gesundheitliche Beratung vorlegen.

- Wenn Sie 21 Jahre oder älter sind und sich nach dem 31.12.2017 zum ersten Mal anmelden, gilt Ihre erste und alle folgenden Anmeldebescheinigungen für zwei Jahre. Sie müssen mindestens einmal im Jahr zur gesundheitlichen Beratung. Darüber erhalten Sie einen Nachweis, den Sie bei der Verlängerung der Anmeldung vorlegen müssen.
- Wenn Sie jünger als 21 Jahre sind, müssen Sie - unabhängig vom Datum Ihrer Anmeldung - innerhalb von sechs Monaten mindestens einmal zur gesundheitlichen Beratung. Darüber erhalten Sie einen Nachweis, den Sie bei der Verlängerung der Anmeldung vorlegen müssen. Ihre Anmeldung ist ein Jahr gültig und Sie müssen sie dann verlängern lassen.
- Wenn Sie Ihre Anmeldebescheinigung verloren haben, können Sie die Ausstellung einer neuen Bescheinigung bei der zuständigen Behörde beantragen. Die Gültigkeitsdauer ändert sich dadurch nicht.
- Wenn sich Ihre persönlichen Angaben (Name, Staatsangehörigkeit, Anschrift) oder der örtliche Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit ändern, müssen Sie dies innerhalb von 14 Tagen der Behörde mitteilen, die die Anmeldebescheinigung ausgestellt hat.
- Wenn Sie Ihren Tätigkeitsschwerpunkt ändern, müssen Sie bei der Behörde versprechen, die an Ihrem neuen Tätigkeitsschwerpunkt zuständig ist.
- Sie können zusätzlich eine anonymisierte Anmeldebescheinigung (= **Aliasbescheinigung**) erhalten. Dafür können Sie sich einen Namen aussuchen, Ihr richtiger Name wird auf der Aliasbescheinigung nicht vermerkt.
Damit können Sie beweisen, dass Sie als Prostituierte arbeiten dürfen, ohne jemandem, z.B. Ihrem Kunden bzw. Ihrer Kundin, Ihren richtigen Namen zeigen zu müssen. Für die Ausstellung der Aliasbescheinigung müssen Sie eine weitere Gebühr bezahlen.
Die Aliasbescheinigung ist genauso lange gültig, wie Ihre Anmeldebescheinigung.
Wenn Sie Ihre Aliasbescheinigung erst später beantragen möchten oder verloren haben, müssen Sie zu der Behörde gehen, die Ihre Anmeldebescheinigung ausgestellt hat.
- Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung und die Anmeldebescheinigung oder die Aliasbescheinigung müssen Sie immer dabei haben, wenn Sie arbeiten.

- Ohne Anmeldebescheinigung dürfen Sie als Prostituierte oder als Prostituerter nicht tätig sein. Wenn Sie ohne gültige Anmeldebescheinigung der Prostitution nachgehen, ist das eine Ordnungswidrigkeit und Sie müssen eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro bezahlen.
- Die Anmeldebescheinigung ist grundsätzlich in ganz Deutschland gültig. Allerdings gibt es Gemeinden, in denen Prostitution verboten ist oder es einen Sperrbezirk gibt. Sie müssen sich eigenverantwortlich über die jeweiligen örtlichen Vorschriften informieren.
- Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung) müssen Sie auch beachten, wenn Sie sich ordnungsgemäß angemeldet haben. Das bedeutet, dass die Anmelde- oder Aliasbescheinigung etwaige notwendige ausländerrechtliche Genehmigungen nicht ersetzt.
- Neben Ihrer Verpflichtung haben Sie auch das Recht, jederzeit zu einer gesundheitlichen Beratung oder Untersuchung und zu kostenlosen Beratungsstellen zu gehen. Die Kontaktdaten von Beratungsstellen stehen am Ende des Informationsblatts.

b) Arbeitsbedingungen

- Über das „ob“ und das „wie“ sexueller Dienstleistungen verhandeln ausschließlich Sie mit dem Kunden oder der Kundin. Niemand, auch kein Bordellbetreiber bzw. keine Bordellbetreiberin oder eine andere dort arbeitende Person, darf Ihnen Vorschriften zu sexuellen Handlungen machen oder Sie zwingen, eine Kundin bzw. einen Kunden zu bedienen, wenn Sie dies nicht selbst wollen. Es dürfen keine Vorschriften zur Ausübung der Prostitution gemacht werden wie z.B. durchzuführende Praktiken oder das Verbot, Kunden abzulehnen. Für Hilfe und Beratung können Sie sich jederzeit an das Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, die Polizei oder die Beratungsstellen wenden. Die Kontaktdaten der Polizei und der Beratungsstellen stehen am Ende des Informationsblatts.
- Wenn Sie ein Kind bekommen, dürfen Sie sechs Wochen vor der Entbindung Ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben. Wenn Sie innerhalb dieses Zeitraumes eine Anmeldebescheinigung beantragen, muss diese abgelehnt werden. Die Behörde ist berechtigt, Sie zu fragen, ob Sie schwanger sind und Sie müssen wahrheitsgemäß antworten.
- Sie und Ihre Kunden bzw. Kundinnen müssen beim Geschlechtsverkehr immer Kondome verwenden (Kondompflicht). Dies gilt auch für Oral- und Analverkehr.

In dem Betrieb, in dem Sie arbeiten, muss der Betreiber oder die Betreiberin des Betriebs dafür Sorge tragen, dass Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel jederzeit zur Verfügung stehen.

- Im Betrieb muss gut sichtbar auf die Kondompflicht hingewiesen werden. Es darf in keiner Form Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom gemacht werden. Sollten Sie Werbung für Ihre Dienstleistungen machen wollen, müssen Sie die Vorgaben des § 32 Abs. 3 ProstSchG (insbesondere zum Jugendschutz) beachten. Wenn Sie dagegen verstoßen, dann müssen Sie eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro bezahlen.
- Wenn Sie in einem Bordell arbeiten oder arbeiten wollen, haben Sie das Recht, das Konzept zum Betrieb des Bordells (Betriebskonzept) einzusehen. Dasselbe gilt auch bei Prostitutionsveranstaltungen. Im Betriebskonzept werden z.B. die organisatorischen Abläufe beschrieben, zudem die Rahmenbedingungen für die sexuellen Dienstleistungen, wie das Risiko sexuell übertragbarer Krankheiten reduziert wird und wie Ihre Sicherheit gewährleistet wird.
- In einer Prostitutionsstätte, also z.B. einem Bordell, muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass
 - die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind.
 - die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen nicht einsehbar sind,
 - die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,
 - die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können,
 - eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Beschäftigte und Kundinnen und Kunden zur Verfügung steht,
 - geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte zur Verfügung stehen,
 - individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten zur Verfügung stehen und
 - Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel jederzeit bereit stehen.
- Wenn Sie in einem Bordell arbeiten wollen, ist der Betreiber oder die Betreiberin verpflichtet, Sie auf Ihre Anmeldepflicht und auf das Erfordernis der regelmäßigen Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung hinzuweisen.

c) Bezahlung

- Sie haben einen rechtlichen Anspruch auf das mit dem Kunden oder der Kundin vereinbarte Geld. Wenn der Kunde oder die Kundin Sie nicht bezahlt, können Sie das Geld einklagen. Hierzu wenden Sie sich an das Amtsgericht: Amtsgericht Regensburg, Augustenstraße 3, 93049 Regensburg. Falls Sie sich dazu rechtlich beraten lassen möchten, aber keine finanziellen Mittel haben, können Sie einen Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht stellen: Amtsgericht Regensburg, Augustenstraße 3, 93049 Regensburg
- Wenn Sie in einem Bordell arbeiten, muss der Betreiber bzw. die Betreiberin des Bordells Ihnen eine Quittung über das Geld geben, das Sie ihm bzw. ihr bezahlt haben (z.B. für die Miete des Zimmers, in dem Sie arbeiten). Dies ist schriftlich oder elektronisch möglich. Alle Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Betreiber bzw. der Betreiberin des Bordells müssen in Textform (= schriftlich) sein und Sie müssen eine Kopie davon bekommen.
- Wenn Sie das Gefühl haben, vom Betreiber bzw. von der Betreiberin des Bordells oder Ihrem Vermittler ausgenutzt zu werden oder dass diese Ihnen zu viel Geld abnehmen, wenden Sie sich bitte an das Polizeipräsidium Oberpfalz, Bajuwarenstraße 2c, 93053 Regensburg oder an die Beratungsstellen. Die Kontaktdaten von Beratungsstellen stehen am Ende des Informationsblatts.
Sie können auch gegen den Betreiber bzw. die Betreiberin des Bordells oder Ihren Vermittler klagen.

d) Sperrbezirk

- In Regensburg gibt es eine Sperrbezirksverordnung. Sie dürfen nur in bestimmten Bereichen arbeiten. Die genauen Regelungen finden Sie hier:
<https://www.regensburg.de/rathaus/stadtrecht/stadtrecht-als-pdf>
Weiter auf „03. Sicherheit und Ordnung (.zip)“ klicken und anschließend auf die pdf-Datei „3-5-1“ aufrufen.
- Wenn Sie in einem verbotenen Bereich arbeiten, ist das eine Ordnungswidrigkeit und Sie müssen eine Geldbuße bezahlen. Wenn Sie mehrfach im verbotenen Bereich arbeiten, wird ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet. Zudem kann Ihnen verboten werden, Ihrer Tätigkeit weiter nachzugehen.

2. Sozialversicherung

In Deutschland gibt es eine Sozialversicherung. Dazu gehören die Krankenversicherung, die Pflegeversicherung, die Rentenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Unfallversicherung.

Wenn Sie eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausschließlich in Deutschland ausüben, unterliegen Sie den deutschen Rechtsvorschriften. Sofern Sie in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschäftigt und/oder selbstständig tätig sind, gelten für Sie einheitlich die Rechtsvorschriften **eines** Mitgliedstaates. Für die Feststellung der anwendbaren Rechtsvorschriften ist jeweils der Mitgliedstaat zuständig, in dem Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben (Art. 13 Abs. 2 VO EG 883/2004). Wohnen Sie nicht in Deutschland, wenden Sie sich bitte an den für Ihren Wohnstaat zuständigen Träger, damit dieser die für sie anwendbaren Rechtsvorschriften festlegt. Die Kontaktdaten finden Sie hier:

(<https://www.dvka.de/de/arbeitgeber-arbeitnehmer/antraege-finden/gewoehnliche-erwerbstaetigkeit-mitgliedstaaten/f-rechtsvorschriften-zustaendige-stellen/rechtsvorschriften-zustaendige-stellen.html>).

Selbstständig tätige Personen sind in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig.

Für die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und selbstständiger Tätigkeit gibt es verschiedene Merkmale. Gegen eine selbstständige Tätigkeit spricht z.B., wenn Sie in den Räumen des Auftraggebers oder in von ihm bestimmten Räumen arbeiten müssen und bestimmte Arbeitszeiten einhalten müssen.

Für eine selbstständige Tätigkeit spricht, wenn Sie alles selbst bestimmen können und auch das finanzielle Risiko alleine tragen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, können Sie bei der sogenannten Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund überprüfen lassen, ob Sie sozialversicherungspflichtig sind. Dies müssen Sie dort beantragen, Vordrucke gibt es unter: www.deutscherentenversicherung.de.

a) Selbstständig tätige Personen

Wenn Sie selbstständig tätig sind, müssen Sie Folgendes beachten:

- Sie müssen in Deutschland über einen **Krankenversicherungsschutz verfügen**. Wenn Rechtsvorschriften Ihres EU-Herkunftslandes Anwendung finden, weil Sie dort einen wesentlichen Teil Ihrer Tätigkeit ausüben, bleiben Sie dort auch bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland (eine Höchstgrenze hierfür existiert nicht, solange der Lebensmittelpunkt im Herkunftsland liegt) gesetzlich krankenversichert. Als Nachweis des Krankenversicherungsschutzes dient die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC, für „European Health Insurance Card“), mit der Sie in Deutschland Leistungen in Anspruch nehmen können.
Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine freiwillige Krankenversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht kommen. Besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz, sind Sie zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung verpflichtet (§193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz).
Wenn Sie bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, können Sie sich an jede gesetzliche Krankenkasse wenden, um zu klären, ob Sie der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind.
Eine Liste aller gesetzlichen Krankenkassen finden Sie unter <https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste>. Unter <https://www.krankenkassen.de/private-krankensversicherung> finden Sie Informationen zur privaten Krankenversicherung.
- Sie müssen eine **Pflegeversicherung** abschließen.
Diese ist an die jeweils abgeschlossene Krankenversicherung gekoppelt.
- Wenn Sie als selbstständig Tätige/r mit ständigem Aufenthalt in Deutschland nur für einen Auftraggeber bzw. eine Auftraggeberin tätig sind, müssen Sie sich bei der Deutschen **Rentenversicherung** anmelden. Weitergehende Informationen zum Thema Rente erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung, kostenloses Servicetelefon: <Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd: 0800 1000 480 15 oder Deutsche Rentenversicherung Nordbayern: 0800 1000 480 18 oder Deutsche Rentenversicherung Schwaben: 0800 1000 480 21>, Website: www.deutsche-rentenversicherung.de.
- Eine Unfallversicherung oder eine Arbeitslosenversicherung müssen Sie als selbstständig tätige Person nicht abschließen.

- Selbstständig Tätige müssen die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung selbst an die Krankenkasse und den Rentenversicherungsträger zahlen.
- Allgemeine Auskünfte zum Thema Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung erhalten Sie auch beim Versicherungsamt
Neues Rathaus
Minoritenweg 8-10
93047 Regensburg.
Tel.: 0941 / 507-1351
Die Beratung ist kostenlos.

b) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig sind (einen mündlichen oder schriftlichen Arbeitsvertrag haben), müssen Sie Folgendes beachten:

- In Deutschland besteht die Pflicht zur **Krankenversicherung**.
 - Ihr Arbeitgeber (z.B. der Bordellbetreiber/die Bordellbetreiberin) muss Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung anmelden, sofern nicht aus anderen Gründen Versicherungsfreiheit besteht (z.B. geringfügige Beschäftigung, Beschäftigung mit Verdienst über der Jahresarbeitsentgeltgrenze) In welcher gesetzlichen Krankenkasse/Pflegekasse Sie Mitglied sein möchten, können Sie selbst entscheiden. Die Pflegeversicherung ist an die jeweils abgeschlossene Krankenversicherung gekoppelt. Wenn Sie sich für eine Krankenkasse entschieden haben, teilen Sie diese Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin mit, damit er bzw. sie Sie dort anmelden kann.
Eine Liste aller gesetzlichen Krankenkassen finden Sie unter <https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste>.
Tritt keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein und besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz, sind Sie zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung verpflichtet (§193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz).
 - Wenn Sie aus einem Land der europäischen Union kommen, ist es wichtig, ob und wenn ja welchen Krankenversicherungsschutz Sie in Ihrem Heimatland haben. Eine Beratung hierzu führen die gesetzlichen Krankenkassen durch.
Die Adressen finden Sie unter <https://www.krankenkassen.de/gesetzliche->

krankenkassen/krankenkassen-liste.

- Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin muss den Beitrag zur **Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung** an die gesetzliche Krankenkasse (= Einzugsstelle für Ihre Sozialversicherungsbeiträge), bei der Sie Mitglied sind, überweisen. Die Beiträge zu dieser Versicherung werden also vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin und Ihnen zusammen gezahlt. Dazu behält er/sie auch einen Teil Ihres Gehaltes ein und überweist diesen ebenfalls.
- Weitergehende Informationen zum Thema Rente erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung, kostenloses Servicetelefon: <Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd: 0800 1000 480 15 oder Deutsche Rentenversicherung Nordbayern: 0800 1000 480 18 oder Deutsche Rentenversicherung Schwaben: 0800 1000 480 21>, Website: www.deutsche-rentenversicherung.de.
- Allgemeine Auskünfte zum Thema Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung erhalten Sie auch beim Versicherungsamt
Neues Rathaus
Minoritenweg 8-10
93047 Regensburg.
Tel.: 0941 / 507-1351
Die Beratung ist kostenlos.

3. Steuerpflicht

Sie müssen Steuern auf Ihre Einnahmen zahlen.

- Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind (einen mündlichen oder schriftlichen Arbeitsvertrag haben), muss Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin (z.B. der Bordellbetreiber/die Bordellbetreiberin), grundsätzlich Lohnsteuer für Sie an das Finanzamt abführen.

Gegebenenfalls müssen Sie eine Steuererklärung für das jeweilige Vorjahr abgeben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Finanzämtern oder bei Lohnsteuerhilfvereinen oder Steuerberatern.

- Selbstständig tätige Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Rechtsprechung

des BFH, Großer Senat vom 20.02.2013, GrS 1/12, BStBl 2013 II S. 441). Dann fallen Einkommensteuer, Umsatzsteuer und gegebenenfalls Gewerbesteuer an.

Zur steuerlichen Registrierung wenden Sie sich bitte entweder an einen steuerlichen Berater oder nehmen Sie direkt mit dem zuständigen Finanzamt Kontakt auf. Dort erhalten sie einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, der auszufüllen und an das Finanzamt zurückzuschicken ist. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die steuerliche Registrierung und teilt Ihnen die zugeteilte Steuernummer schriftlich mit. Daneben besteht die Möglichkeit, den "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen" auf www.elster.de auszufüllen und elektronisch zu übermitteln. Eine weitere Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt ist in diesem Fall für die Registrierung nicht erforderlich. Jede Einnahme und Ausgabe im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit ist aufzuschreiben. Die Aufzeichnungen sind aufzuheben. Rechnungen, Mietverträge etc. müssen Sie 10 Jahre aufbewahren.

Sie müssen beim Finanzamt Steuererklärungen einreichen:

- monatlich (für den Vormonat) eine Umsatzsteuer-Voranmeldung,
- jährlich (für das Vorjahr) eine Umsatzsteuerjahreserklärung, eine Einkommensteuererklärung und eine Gewerbesteuererklärung.

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes findet keine Anwendung bei EU-Pendlern/EU-Pendlerinnen, da diese im Inland regelmäßig nicht ansässig sind.

Vordrucke erhalten Sie unter www.finanzamt-regensburg.de.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an Steuerberater. Auch die Finanzämter stehen Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Detaillierte Informationen finden Sie auch in der Broschüre „Steuertipps für Existenzgründer“ (<http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/06003013.htm>).

Hinweis: Wir sind gesetzlich verpflichtet, das zuständige Finanzamt unverzüglich über Ihre Anmeldung als Prostituierte oder Prostituerter zu informieren.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Freistaat Bayern bei der Einkommen- und Umsatzsteuer das Düsseldorfer Verfahren nicht angewandt wird. Nach diesem Verfahren in anderen Bundesländern abgeführte Beträge können daher bei den Steuerfestsetzungen nicht angerechnet werden. Für diese Beträge ist bei dem dortigen Finanzamt ein gesonderter Erstattungsantrag zu stellen.

4. Hilfe und Beratung

- Wenn Sie das Gefühl haben, sich in einer Zwangs- oder Notlage zu befinden, können Sie sich jederzeit an die Polizei oder an die Beratungsstellen wenden.
- Wenn Sie nicht (mehr) als Prostituierte oder Prostituirter arbeiten möchten, hat niemand das Recht, Sie dazu zu zwingen, auch dann nicht, wenn Sie dieser Person z.B. Geld schulden.
- Niemand darf Ihnen Gewalt antun. Wenn Sie oder Ihnen nahe stehende Personen von jemandem bedroht, Ihnen körperliche Gewalt angedroht oder Sie geschlagen werden, wenden Sie sich bitte umgehend an
 - die Polizei unter der Telefonnummer 110
 - Polizeipräsidium Oberpfalz, Bajuwarenstraße 2c, 93053 Regensburg (Beauftragter der Polizei für Kriminalitätsoffer), Tel.: 0941 / 506-1333
 - bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016 (kostenfrei und mehrsprachig)
 - **Frauen Notruf Regensburg e.V.**
 Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexualisierten Gewalt-Erfahrungen
 Alte Manggasse 1
 93047 Regensburg
 Telefon: 0941 / 24171
 Fax: 0941 / 6987880
 E-Mail: frauennotruf-regensburg@r-kom.net
www.frauennotruf-regensburg.de
- Wenn Sie **ärztliche Hilfe** benötigen und im Bundesgebiet nicht versichert sind, können Sie sich an folgende Einrichtungen wenden:

Open Med

Dachauer Str. 161, 80636 München

Tel.: 0177 5116965

Malteser Migranten Medizin

Streitfeldstr. 1

81673 München

Tel.: (089) 43 608 411

E-Mail: migranten-medizin-muenchen@malteser.org

- Nachfolgend aufgeführte **Beratungsstellen** stehen Ihnen in verschiedenen Lebenssituationen jederzeit zur Verfügung. Sie können sich jederzeit an die genannten Beratungsstellen wenden. Die Beratung ist für Sie kostenlos. Dort erhalten Sie auch weitergehende Informationen zu speziellen Themen, die Sie betreffen.
- **Hilfe für Prostituierte – Weitere Ansprechpartner**

Frauenhäuser:

bieten Schutz vor Gewalt und akuter Bedrohung, Die Adressen sind zum Schutz der Bewohnerinnen anonym, die Kontaktaufnahme kann deshalb nur telefonisch erfolgen.

Autonomes Frauenhaus und Beratungsstelle für Frauen

Hilfe für seelisch und körperlich misshandelte Frauen und ihre Kinder

Telefon: 0941 / 24000

Fax: 0941 / 2802520

E-Mail: info@frauenhaus-regensburg.de**Frauen- und Kinderschutzhaus des Sozialdienstes kath. Frauen**

Telefon: 0941 / 562400 Tag und Nacht

E-Mail: frauen-kinderschutzhaus-regensburg@gmx.de

Bitte beachten: Im Notfall unbedingt anrufen, die E-Mails werden nur wochentags von 8 Uhr bis 17 Uhr gelesen!

Frauen Notruf Regensburg e.V.

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexualisierten Gewalt-Erfahrungen

Alte Manggasse 1

93047 Regensburg

Telefon: 0941 / 24171

Fax: 0941 / 6987880

E-Mail: frauennotruf-regensburg@r-kom.netWebsite: www.frauennotruf-regensburg.de

Montag - Mittwoch: 10:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 14:00-20:00 Uhr (Beratungstermin nach Vereinbarung)

SOLWODI – Solidarität mit Frauen in Not

bietet Beratung und Betreuung für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution,
Schutzhäuser und Rückkehrhilfe

Maierhoferstr. 1

93047 Regensburg

Tel.: 0941 / 89966547

Mobil: 0176 45855090

Fax: 0941 / 89965673

E- Mail: regensburg@solwodi.de

pro familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung
Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

An der Schergenbreite 1

Montag und Donnerstag: 9:00-12:00 und 14:00-16:00 Uhr

Mittwoch: 15:00-18:00 Uhr

Freitag: 9:00-12:00 Uhr

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 0941 / 704455

Suchtberatung (Caritas)

Fachambulanz für Suchtprobleme

Hemauerstraße 10c

Montag - Freitag: 8:00-10:00 und 13:00-17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 0941 / 6308270

Moses Projekt

Anonyme Beratung – Hilfe für verzweifelte, werdende Mütter

Telefon: 0800 0066737

Ökumenische Telefonseelsorge

Anonym und rund um die Uhr

Telefon: 0800 1110111 oder

0800 1110222

Ärztliche Notdienste

Feuerwehr/Notarzt/Rettungsdienst	112
Krankentransporte	0941 / 19 222
	0941 / 19 777
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Landratsamt Regensburg / Gesundheitsamt – Sozialdienst

Schwangerenberatung, Aids-Beratung, Beratung über sexuell übertragbare Krankheiten,
Suchtberatung

Sedanstr. 1

93055 Regensburg

0941 / 4009-766

Sozialdienst@lra-regensburg.de

- Wenn Sie Beratung und Hilfe zur **Schwangerschaft** benötigen, können Sie mit folgenden Beratungsstellen Kontakt aufnehmen, die Ihnen weiterhelfen können:

- Hilfetelefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“: 0800 40 40 020

-

oder

pro familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

An der Schergenbreite 1

Montag und Donnerstag: 9:00-12:00 und 14:00-16:00 Uhr

Mittwoch: 15:00-18:00 Uhr

Freitag: 9:00-12:00 Uhr

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 0941 / 704455